

AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG

Abteilung 8 Gesundheit, Pflege und Wissenschaft

→ Fachabteilung Gesundheit und Pflegemanagement

GZ: ABT08-240877/2020-12

Graz, am 03.12.2020

Ggst.: Verordnung des Landeshauptmannes über das neuerliche Betretungsverbot von externen Personen sowie Auflagen und Bedingungen in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19;

Informationsschreiben

Was gilt in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen?

(Überblick über die Regelungen der neuen Verordnung des Landes Steiermark ab 07.12.2020)

Um in der Phase der Wiedereröffnung eine bestmögliche Sicherheit für alle Personen in den Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen gewährleisten zu können, reagiert das Land Steiermark mit einer eigenen Verordnung.

Diese Verordnung anbei, tritt mit 07.12.2020 in Kraft und gilt bis 10.01.2021. Um allen Kinder den Besuch in der Einrichtung ermöglichen zu können, gibt es eine beschränkte Anzahl an externen Personen, welche die Einrichtungen trotzdem betreten dürfen. Anbei eine kurze Zusammenfassung zu der mitgeschickten Verordnung:

Partielles Betretungsverbot

Ab 07.12.2020 bis einschließlich 10.01.2021 dürfen externe Personen aufgrund der verschärften COVID-19-Situation Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen nicht mehr betreten. Folglich haben auch Eltern als externe Personen grundsätzlich keinen Zutritt zur Einrichtung und die Kinder sind bereits am Eingang abzugeben.

Ausgenommen von diesem Verbot sind externe Personen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes notwendig sind. Dazu zählen die Personen der 1:1 Betreuung, das IZB-Team, die Sprachförderkräfte und PraktikantInnen. Es sind nur solche Praktika erlaubt, die zum Abschluss eines Berufes in einer Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen erforderlich sind. Die genaue Einteilung des hier erwähnten Personenkreises erfolgt gesondert durch das Referat für Kinderbildung und –betreuung der

2

Abteilung 6. Zudem sind auch Erziehungsberechtigte für die Dauer der Eingewöhnung vom Betretungsverbot ausgenommen (siehe weiter unten).

• Abstand bzw. MNS für Betreuungspersonen

Die PädagogInnen und BetreuerInnen, inkl. externe Betreuungspersonen, die vom Betretungsverbot ausgenommen sind, haben in der Einrichtung untereinander einen Meter Abstand zu halten, nur, wenn dies nicht möglich ist, muss eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und enganliegende Schutzvorrichtung getragen werden. Ein Mindestabstand zu den Kindern ist nicht vorgesehen. Die selbe Regelung gilt auch für externe Personen.

• Organisatorische Maßnahmen

Neben der Umsetzung der allgemeinen Hygienekonzepte und Leitfäden des Landes sind zudem seitens der Erhalter organisatorische Vorkehrungen zu treffen, um einen gruppenübergreifenden Einsatz der BetreuerInnen sowie ein Durchmischen der Kinder zu vermeiden. Sport in Gruppen und gemeinsamer Gesang soll ins Freie verlegt werden, Veranstaltungen sind nur innerhalb der Betreuungsgruppe, somit auch ohne Eltern zulässig. Die gesamten Räumlichkeiten der Einrichtungen sollen aber bestmöglich genutzt werden.

• Vorgaben für die Eingewöhnungsphase

Die Eingewöhnung soll stattfinden dürfen, wobei nur ein Elternteil die Begleitung übernehmen darf. Diesem wird in der Einrichtung ein eigener Bereich zugeteilt und hat er durchgehend eine FFP 2 Maske zu tragen, sofern dies nicht aus medizinischen Gründen ausgeschlossen ist.

Mit freundlichen Grüßen Für die Steiermärkische Landesregierung Die Abteilungsleiterin

Mag.Dr. Birgit Strimitzer-Riedler (elektronisch gefertigt)